

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 27.09.2018
1	13.07.2018	Regierungspräsidium Karlsruhe	<p>Mit Schreiben vom 04.06.2018 beteiligten Sie uns als Träger öffentlicher Belange am o.g. Verfahren, wofür wir uns bedanken.</p> <p>In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde nahmen wir bereits mit Schreiben vom 16.03.2018 Stellung, seitdem haben sich keine für uns erheblichen Änderungen ergeben.</p> <p>Im Regionalplan Nordschwarzwald 2015 ist das Plangebiet überwiegend als geplante Siedlungsfläche dargestellt, im Norden als Siedlungsfläche im Bestand.</p> <p>Belange der Raumordnung stehen demnach nicht entgegen.</p> <hr/> <p><i>Stellungnahme vom 16.03.2018:</i></p> <p><i>Mit dem Schreiben vom 21.02.2018 beteiligten Sie uns als Träger öffentlicher Belange am o.g. Verfahren, wofür wir uns bedanken. In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde nehmen wir folgendermaßen Stellung:</i></p> <p><i>Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Wohngebietes geschaffen werden. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 3,7 ha, innerhalb derer der nördliche Bereich als Dorfgebiet, der südliche Bereich als allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden soll.</i></p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich</b></p> <p><i>Die Abwägung der Stellungnahme erfolgte im Zuge der Abwägungsentscheidung zur frühzeitigen Beteiligung wie folgt:</i></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen. Keine Planänderung erforderlich.</b></p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 27.09.2018
			<i>Im Regionalplan Nordschwarzwald 2015 ist das Plangebiet überwiegend als geplante Siedlungsfläche dargestellt, im Norden als Siedlungsfläche im Bestand. Belange der Raumordnung stehen demnach nicht entgegen.</i>	<b>Wird zur Kenntnis genommen, Keine Planänderung erforderlich.</b>
2	21.06.2018	Regionalverband Nordschwarzwald	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem Verfahren. Wir haben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben. Wir verweisen auf diese Stellungnahme vom 15.03.2018 und tragen weiterhin keine Einwände vor.</p> <hr/> <p><i>Stellungnahme vom 15.03.2018</i></p> <p><i>Mit dem Bebauungsplan soll eine im Flächennutzungsplan als geplante Wohnbaufläche dargestellte Fläche als Wohngebiet entwickelt werden. Die insgesamt 3,7 ha umfassende Fläche ist im Regionalplan nachrichtlich aus dem Flächennutzungsplan übernommen und als „Siedlungs-Planung“ dargestellt. Daher sind keine Einwände vorzutragen.</i></p> <p><i>Die Aktivitäten der Stadt Wildberg zur Entwicklung von Innenentwicklungspotenzialen werden ausdrücklich begrüßt.</i></p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich</b></p> <p><i>Die Abwägung der Stellungnahme erfolgte im Zuge der Abwägungsentscheidung zur frühzeitigen Beteiligung wie folgt:</i></p> <p><i>Wird zur Kenntnis genommen, Keine Planänderung erforderlich.</i></p> <p><i>Wird zur Kenntnis genommen, Keine Planänderung erforderlich.</i></p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 27.09.2018
-----	-------	--	---------------	--

3	13.09.2018	Landratsamt Calw	<p>Entsprechend der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift der Ministerien zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren vom 12. November 2002 nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>A Allgemeine Angaben</p> <p>Bebauungsplan für das Gebiet Wildberg „<b>Vorderer Bergsteig</b>“</p> <p>Fristablauf der Stellungnahme am: 13.07.2018</p> <p>B Stellungnahme</p> <p>fachliche Stellungnahme</p> <p><b>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</b></p> <p>1. 1 Art der Vorgabe Sicherstellung einer Löschwasserversorgung von 48m<sup>3</sup>/Std. über 2 Stunden durch genormte Unterflurhydranten mit einem max. Abstand von 100m.</p> <p>1.2 Rechtsgrundlage</p> <p>§ 15 Abs. 1 LBO, § 2 Abs. 5 LBOAVO, § 3 Abs. 1 FWG Ba.-Wü., Arbbl. DVGW 405.</p>	
---	------------	------------------	---	--

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 27.09.2018
			<p>1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>Errichtung genormter unter- / oberirdischer Löschwasserbehälter oder Löschwasserteiche.</p> <p><b>2. Informationen</b></p> <p>2.1 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.</p> <p>2.2 Verfügbare Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind (§ 4a Abs. 2 Satz 4 BauGB).</p> <p><b>3. Anregungen</b></p> <p>3.1 Städtebau</p> <p>-</p> <p>Diesbezüglich gab es im Vorfeld bereits einige Abstimmungen. Die Anregungen bzgl. des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebs wurden abgearbeitet. Keine weiteren Anregungen.</p> <p>3.2 Brandschutz</p> <p>-</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich</b>                      Im Zuge der Erschließung wird zur Trinkwasserversorgung eine Ringleitung hergestellt, welche an das Bestandsnetz anschließt. Die Löschwasserversorgung erfolgt über Unterflurhydranten an den entsprechenden Wasserverteilerschächten.</p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich</b></p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 27.09.2018
			<p><b>3.3 Umwelt- und Arbeitsschutz</b></p> <p>Hinsichtlich des Immissionsschutzes wird erneut auf unsere Stellungnahme vom 16.03.2018 verwiesen. Unsere dortigen Ausführungen zum Immissionsschutz gelten weiterhin sinngemäß, da auch durch die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes entlang der Straße Bergsteig schädliche Umwelteinwirkungen (z. B. durch Lärm, Gerüche, Staub, usw.) aus dem Dorfgebiet heraus auf die geplanten (WA) und bestehenden Wohnnutzungen (WR) nicht ausgeschlossen werden können. Dieser Sachverhalt sollte im Rahmen des weiteren Verfahrens berücksichtigt werden. In der städtebaulichen Planung sind nach § 50 BImSchG die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p><i>Stellungnahme der Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz vom 26.03.2018 (Stellungnahme ist datiert gewesen auf 26.03.2018 nicht 16.03.2018)</i></p> <p><i>Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.</i></p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich</b></p> <p>Mit der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes entlang der Straße Am Bergsteig wird eine Zonierung nach Art der baulichen Nutzung zwischen Dorfgebiet (MD), Allgemeinem Wohngebiet (WA) und dem Reinen Wohngebiet (WR) jenseits der Straße Am Bergsteig vorgenommen, welche die Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermeidet.</p> <p><i>Die Abwägung der Stellungnahme erfolgte im Zuge der Abwägungsentscheidung zur frühzeitigen Beteiligung wie folgt:</i></p> <p><i>Die Abgrenzung der Widmung der Art der baulichen Nutzung wird hinsichtlich des Dorfgebietes entsprechend der erforderlichen Abstände reduziert. In diesem Zuge wird die Ausweisung eines Dorfgebietes entlang der Straße Bergsteig zurückgenommen, wodurch auch mögliche Problemlagen zum östlich der Straße Bergsteig angrenzenden Reinen Wohngebiets vermieden werden.</i></p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 27.09.2018
			<p><i>Durch das Heranrücken des Dorfgebiets an das östlich des Plangebiets gelegene reine Wohngebiet, ist zu befürchten, dass schädliche Umwelteinwirkungen (z. B. durch Lärm, Gerüche, Staub, usw.) im reinen Wohngebiet nicht vermieden werden können. Dieser Sachverhalt ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</i></p> <p><b>3.4 Straßenbau</b></p> <p>Von Seiten der Abteilung Straßenbau bestehen keine Anregungen und Hinweise zum geplanten Bebauungsplan.</p> <p><b>3.5 Naturschutz</b></p> <p>Die Grünlandbewertung wurde überarbeitet und unsere Anregungen berücksichtigt. Keine weiteren Anmerkungen.</p> <p><b>3.6 Landwirtschaft</b></p> <p>Geplant ist die wohnbauliche Entwicklung der Stadt Wildberg auf landwirtschaftlich genutzter Fläche. Im Rahmen der Abwägungsentscheidung wurden auch landwirtschaftliche Belange einbezogen. Der Eingriff in zusammenhängende hochwertige landwirtschaftliche Flächen wird als gering eingestuft, da die Vorrangflächen der Stufe II der Bodenbonität und Qualität im räumlichen Umfeld entsprechen. Am Nordrand des Plangebiets befindet sich ein bestehender landwirtschaftlicher Betrieb. Um die möglichen Emissionen aus der genehmigten Tierhaltung zu berücksichtigen wurde vom Stallklimadienst eine Ausbreitungsrechnung durchgeführt.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich</b></p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 27.09.2018
			<p>Aus Gründen des Geruchsemissionsschutzes müssen Abstände zwischen landwirtschaftlichem Betrieb und Wohnbebauung eingehalten werden. Um dies zu gewährleisten wurde im Bebauungsplan eine von Bebauung freizuhaltende Grünfläche festgesetzt, die zugleich für Ausgleichsmaßnahmen genutzt werden soll.</p> <p>Durch die Ausweisung eines Dorfgebiets (MD) wird die Ausnutzung des Plangebiets optimiert ohne die zulässigen Immissionswerte im Bereich der Wohnbebauung zu überschreiten. Die Einordnung als Dorfgebiet beugt aber unseres Erachtens auch Konflikten zwischen der bestehenden Weidenutzung und der heranrückenden Wohnbebauung</p> <p>Aus agrarstruktureller Sicht ist die Erschließung des Gebietes (Geh-, Fahr- und Leitungsrecht) über die öffentliche Grünfläche auf dem Flurstück 1068 zu begrüßen. Eine Erschließung über die lw. Hofstelle hätte zu Behinderung des Betriebsablaufes und der Gefährdung der Nutzer des Geh- und Fahrweges geführt.</p> <p>Es ist zu beachten, dass der Betrieb nicht über den Verlust hofnaher Pachtflächen hinaus beeinträchtigt wird.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich</b></p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 27.09.2018
			<p>Zu den Erweiterungsmöglichkeiten des Betriebs ist anzumerken, dass der Betrieb an seinem jetzigen Standort bereits erheblichen Einschränkungen durch die Wohnbebauung auf der gegenüberliegenden Straßenseite unterworfen ist. Mindestens die Gebäude Höhenweg 11, 13 und 15 hätten bereits bei Wiederaufnahme der Tierhaltung im genehmigten Umfang eine Geruchsbelastung über dem nach heutigem Stand zulässigen Grenzwert zu tolerieren. Etwaige Erweiterungspläne im Bereich der vorhandenen Gebäude kommen ohne besondere bauliche oder technische Maßnahmen zur Reduzierung der Immissionen unseres Erachtens nicht in Betracht. Eine Verschärfung der Situation durch den Bebauungsplan Vorderer Bergsteig tritt nicht ein.</p> <p>3.8 Öffentlicher Gesundheitsdienst</p> <p>Aus Sicht der Abteilung Gesundheit und Versorgung gibt es keine Einwände zu o. g. Bebauungsplan.</p> <p><b>4. Hinweise</b></p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich</b></p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich</b></p>



Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 27.09.2018
4	13.06.2018	Regierungspräsidium Freiburg	<p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 15.03.2018 (Az. 2511//18-01806) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Im Original gezeichnet Valentina Marker</p> <p><u>Auszug aus der Stellungnahme vom 15.03.2018</u>  <i>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</i></p> <p><b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b>  <i>Keine</i></p> <p><b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b>  <i>Keine</i></p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich</b></p> <p><i>Die Abwägung der Stellungnahme erfolgte im Zuge der Abwägungsentscheidung zur frühzeitigen Beteiligung wie folgt:</i></p> <p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 27.09.2018
			<p><b>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b>  <b>Geotechnik</b>  <i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i>  <i>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:                  Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Unteren Muschelkalks und der Rötton-Formation, welche teilweise von Lösslehm überlagert werden. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.                  Es liegt bereits ein Baugrundgutachten vor.</i></p> <p><i>Die Hinweise werden in die textlichen Festsetzungen unter Hinweise übernommen.</i></p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 27.09.2018
			<p><i>(z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehm-erfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i></p> <p><b>Boden</b>  <i>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</i></p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b>  <i>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</i></p> <p><b>Grundwasser</b>  <i>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</i></p> <p><b>Bergbau</b>  <i>Bergbehördliche Belange sind nicht berührt.</i></p> <p><b>Geotopschutz</b>  <i>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 27.09.2018
			<p><b>Allgemeine Hinweise</b>                      Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
5	07.06.2018	Netze BW	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am genannten Verfahren und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Unsere Belange sind ausreichend berücksichtigt. Weitere Bedenken oder Anregungen haben wir in diesem Stadium der Planung nicht vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, und am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich</b></p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 27.09.2018
-----	-------	---------------------------------------	---------------	--

6	05.07.2018	Telefónica	<p>Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG zu erwarten sind.</p> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich</b></p>
---	------------	------------	---	---



Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 27.09.2018
7	27.02.2018	Unitymedia	<p>Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 27.02.2018 Stellung genommen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <hr/> <p><i>Stellungnahme vom 27.02.2018</i></p> <p>Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird.</p> <p>Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p> <p>.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich</b></p> <p><i>Die Abwägung der Stellungnahme erfolgte im Zuge der Abwägungsentscheidung zur frühzeitigen Beteiligung wie folgt:</i></p> <p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die Unitymedia wird weiter am Verfahren beteiligt</i></p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 27.09.2018
8	06.06.2018	Sparkassen IT	<p>Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zur Beteiligung der Behörden nach § 4 (2) BauGB. In Wildberg haben wir im Bereich „Vorderer Bergsteig“ weder Kabel noch Leerrohre verlegt.</p> <p>An einer Mitverlegung besteht kein Interesse.</p> <p>Unsere Leitungsauskünfte sind vier Wochen gültig. Bei Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich</b></p>
9	10.07.2018	TransnetBW	<p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Vorderer Bergsteig“ in Wildberg betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsleitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich</b></p>
10	12.06.2018	Zweckverband Schwarzwaldwasserversorgung	<p>Belange des Zweckverbands Schwarzwaldwasserversorgung sind durch die nicht berührt. Deshalb haben wir keine Anregung oder Stellungnahme vorzubringen.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich</b></p>

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Entwurf Abwägungsvorschlag Stand 27.09.2018
-----	-------	--	---------------	--

11	20.06.2018	Handwerkskammer Karlsruhe	Nach Überprüfung der Unterlagen hat die Handwerkskammer Karlsruhe zum oben genannten Bebauungsplan „Vorderer Bergsteig“ weiterhin keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	<b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich</b>
12	05.06.2018	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.  Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	<b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich</b>
13	05.06.2018	Bundesvermögensamt Karlsruhe	Unterlagen wurden weitergeleitet	<b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich</b>
14	14.06.2018	Stadt Neubulach	Als Nachbarstadt Neubulach nehmen wir von der Planung Kenntnis Planerische Belange der Stadt Neubulach sind nicht berührt.	<b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich</b>
15	07.06.2018	Stadt Wildberg	Die Stadt Wildberg nimmt für die Eigenbetriebe „Wasserversorgung“ und „Abwasserentsorgung“ und dem Zweckverband Buchenwasserversorgung die Planung zur Kenntnis. Es werden keine Einwendungen erhoben.	<b>Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich</b>